

## Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0131/2014

Beratung im Stadtrat am 13.11.2014, TOP öffentliche Sitzung

### Betreff: Straßen im Industriegebiet

#### Antwort:

1. Wann wurden die Landesfördermittel beantragt?

Der Ausbau der Industriestraßen ist in mehrere Abschnitte aufgliedert

- Für den 1. Bauabschnitt „Ausbau Kreisverkehrsplatz Carl-Spaeter-/August-Horch-Straße“ wurde am 09.08.2006 ein Förderantrag gestellt und am 20.09.2007 bewilligt. Dieser Bauabschnitt ist zwischenzeitlich fertig gestellt, er wurde mit 993.972 € nach den Bestimmungen des Entflechtungsgesetz (EntflechtG)/ Landesverkehrsfinanzierungsgesetz-kommunale Gebietskörperschaften (LVFGKom) gefördert
- Der 2. Bauabschnitt „Ausbau August-Horch-Straße von Carl-Spaeter-Straße bis Zur Bergpflege“ war ursprünglich Bestandteil des Zuwendungsantrages EntflechtG/LVFGKom vom 09.08.2008. Durch wesentliche planerischere Änderungen musste für diesen Bereich am 13.03.2012 ein neuer Antrag gestellt werden
- Weitere Bauabschnitte sind noch nicht planerisch abgeschlossen, es können noch keine Zuwendungsanträge gestellt werden.

2. In welcher Höhe wurden die Landesfördermittel beantragt ?

- Für den 2. Bauabschnitt wurden Zuwendungen nach dem EntflechtG/LVFGKom in Höhe von 1.515.000€ beantragt.

3. Wann und mit welcher Begründung wurden die Landesfördermittel abgelehnt?

- Mit Schreiben vom 20.02.2014 wurden die Antragsunterlagen zurückgegeben, da im Einvernehmen mit der Stadt aufgrund der laufenden und geplanten umfangreichen Fördermaßnahmen der Stadt im Bereich der Brücken und der L 52 Nordentlastung andere, grundsätzlich förderfähige Maßnahmen mittelfristig zurückgestellt oder von der Stadt ohne Förderung mit eigenen Mitteln umgesetzt werden müssen.

4. Besteht nicht ein Anspruch auf Landesförderung?

- Nach § 1 LVFGKom setzt das Land die ihm vom Bund gem. § 3 Abs. 1. Satz 1, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3 und 5 Satz 2 und § 6 Abs. 2 EntflechtG gewährten Finanzhilfen in Form von Zuwendungen für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der kommunalen Gebietskörperschaften ein. **Rechtsansprüche werden durch dieses Gesetz nicht begründet.**